
Ein Bescheid, wie er nicht sein soll

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wiedergabe eines Bescheides über Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Dieser Bescheid illustriert eine Vielzahl der in Behördenschreiben auftretenden Unzulänglichkeiten.

Zunächst fallen die unübersichtliche äußere Form und das ungewohnte A3-Querformat auf.

Der Brief hat keinen deutlich erkennbaren Kopf; die überwiegend sehr kleine Schrift und die Verwendung unterschiedlicher Schriftarten und -größen sowie ständiger Wechsel des Layouts erschweren die Lesbarkeit erheblich.

Die Ursachen »Technokratie« und »Unangepasster Grad der Ausführlichkeit« sind deutlich erkennbar. Die Umsetzung des Bescheidverfahrens mittels IT führt dazu, dass alle eventuell benötigten Daten in den Bescheid gepackt werden, unabhängig davon, ob sie für den aktuell ausgedruckten Einzelfall relevant sind oder nicht. Daraus resultiert ein Nutzungsgrad des Vordrucks von lediglich 27%, denn es sind nur 33 von insgesamt 118 Feldern ausgefüllt. Welchen triftigen (!) Grund gibt es für das Aufführen aller im Datensatz enthaltenen Datenfelder im Bescheid? Wohl nur die Ursache »Hoch lebe der Vorgang«, die dafür sorgte, dass ein 60er-Jahre-Verfahren niemals technisch verändert wurde. In der Ära der Groß-DV und der Kettendrucker mag das ja noch probat gewesen sein, aber bereits seit den 70ern existieren »intelligente« Textverarbeitungsprogramme (auch in der öffentlichen Verwaltung!), die diesen Datenwust vermeiden helfen. Auch die Versalschrift ist ein Relikt aus der Steinzeit der Datenverarbeitung.

Die beiden vorgedruckten Textteile unter der Bescheidüberschrift sind beim vorliegenden Bescheid entbehrlich (vgl. Feld 18). Sie müssten fallweise heranzuziehende Textbausteine sein (Ursachen: »Nebenbestimmungskataloge« und »Exkulpation«). Einen Änderungszeitraums (Felder 3 und 4) auszuweisen, ist entbehrlich, weil mit diesem Erstbescheid überhaupt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Der Tenor des Bescheides kommt nicht konkret zum Ausdruck, sondern muss aus den Tabelleninhalten interpretiert werden, ebenso die am unteren Rand versteckten Zahlbeträge und -termine.

Auch formaljuristisch ist ein wesentlicher Mangel zu erkennen: Die Rechtsbehelfsbelehrung steht zwischen den Punkten 4. und 5. der als *Hinweise* ausgewiesenen Texte. Es handelt sich dabei aber keineswegs um (rechtlich unverbindliche) Hinweise, sondern um Auflagen und Bedingungen, also Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt. Die Rechtsbehelfsbelehrung gehört hinter die Nebenbestimmungen! In der vorliegenden Form sind die Nebenbestimmungen 5. bis 9. nicht von der RBB erfasst mit den daraus resultierenden bekannten Folgen für die Rechtsmittelfrist! Stilistisch ist zu den Nebenbestimmungen (einziger Fließtext im Bescheid!) der Wechsel zwischen direkter und indirekter Anrede (»Sie« / »der Auszubildende«) kritisch anzumerken.

Ein weiterer Formfehler liegt bei der Ausweisung als »Elternunabhängige Förderung« vor. Diese Spezifikation der Förderung hat nichts in der Berechnung (=Begründung) verloren, sondern sie gehört zum Tenor des Bescheids. (Vermutlich war da gerade Platz – Pragmatik der Verfahrensentwickler.)

Die Erläuterungen zu den Feldern auf der Rückseite des Bescheids sind tlw. hanebüchen. So könnten z.B. einige Erläuterungen entfallen, wenn die Feldbeschriftungen klarer gefasst würden; Platz genug ist in den meisten Fällen vorhanden, z.B. bei Feld 103, dessen Erläuterung »des BWZ« problemlos im Vordruck unterzubringen gewesen wäre.

All diese Details machen den Bescheid völlig unübersichtlich, man benötigt zum Erfassen der relevanten Daten unnötig viel Zeit. Wie der Bescheid besser gefasst werden kann, zeigt das darauf folgende Muster.

BEZIRKSAMT POLKWITZ VON BERLIN
 ABTEILUNG BÜRGERDIENSTE UND SOZIALES
 - AUSBILDUNGSFÖRDERUNG -
 TEL.: (030) 90991234 FAX: (030) 90991235
 SPRECHZEIT: MO. UND DI. 9-12, DO. 14-18

Berlin, den 20.11.2001

FÖRDERUNGSNUMMER

00733445500000210
 Amt Förd.-Nr. Prüf

Teil der Darlehensmeldung

SG

A N S C H R I F T:

BA POLKWITZ VON BERLIN
 RATHAUSSTR. 45/46, 12340 BERLIN
 AUSB.FÖRDERUNG - 007\334455/210

HERRN
 KEVIN DINGSKIRCHEN
 HAUSBESETZERWEG 27

12347 BERLIN

Bescheid

AUFGRUND DES BUNDESAUSBILDUNGS-
 FÖRDERUNGSGESETZES (BAFÖG)
 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.
 LETZTER STAND: FASSUNG VOM 6.6.1983
 (BGBl. I S. 645/GVBl. S. 950)
 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM
 19.3.2001 (BGBl. I S. 390)

Frühere Bescheide werden insoweit aufgehoben, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume Entscheidungen getroffen werden. Bereits mitgeteilte Änderungen, die in der Zukunft wirksam werden, sind in diesem Bescheid noch nicht berücksichtigt. **Alle Beträge (ausgenommen Feld 74) sind in DMPf ausgewiesen Umrechnungsfaktor: 1 DM = 0,511292 EURO**

Bewilligungszeitraum (BWZ)		A. Festsetzung des monatlichen Förderungsbeitrages		davon anstelle des Unterhalts der/des Eltern/Vaters		Mutter		Datum des letzten Bescheides	
von	bis	Zuschuss	5	10	14	11	15	18	
1 092001	2 062002	104500							
Änderungszeitraum		unverzinsliches Darlehen	6	12	16	Ende der Förderungs- höchstdauer			
von	bis	Bankdarlehen	7						
3 092001	4 062002	insgesamt	9	13	17			19	

DER FÖRDERUNGSBETRAG ENTSPRICHT 534,30 EURO.

B. Festsetzung des monatlichen Bedarfs	Grundbedarf		Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Reisekosten	Internats-/Unterkunfts-kosten	sonstige Zusatzleistungen	Auslandszuschlag	Ausbildungsgebühren i. Ausld.	Gesamtbedarf
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
	815	00	90	00	15	00			125	00
C. Festsetzung des monatlich angerechneten Einkommens und Vermögens des/der (vgl. auch G. + H.)										
					Auszubildenden	Ehegatten	Eltern/Vaters	Mutter	Gesamtbeitrag	
					30	31	32	33	34	
D. Abrechnung der Förderungsleistung	Abrechnungszeitraum		Summe der neuen Förderungsbeitr.	Summe d. bisher. Förderungsbeiträge	daüber hinaus gezahlt	zurückgefordert	der überzahlte Betrag wird		maschinelle Nachzahlung	
	von	bis	37	38	39	40	spät. Entsch. vorb.	nicht zurückgef.	43	
	09	2001	11	2001	3135	00			125	00
Sonstige zu berücksichtigende Beträge										
		Nachzahlung	davon Darlehen	Rückforderung	spät. Entscheidung vorbeh. Überzahlung	Hinweis zu den Feldern 46, 47, 57 und 65: Erhöhung (+) Verminderung (-)				
		44	45	46	47					
E. Gesamt-abrechnung	Summe maschin. Nachzahlung	Summe sonstige Nachzahlung	Nachzahlung insgesamt	davon an Drittempfänger	bisheriger Rückforderungsrest	neue maschinelle Rückforderung	neue sonstige Rückforderung	Rückforderung insgesamt		
	51	52	53	54	55	56	57	58		
	3135	00	3135	00						
		verbleibende Nachzahlung	verbleibende Rückforderung	Aufrechnung bis Ende des BWZ	Rückforderungsrest am Ende des lfd. BWZ	noch zu entscheidende Überzahlung				
		59	60	61	62	alt	neu	insgesamt		
		3135	00			64	65	66		
F. Festsetzung des monatlichen Zahlbetrages	Zahlungszeitraum		Förderungsbeitrag	Vorschuss/Nachzahlung	erneute Zahlungsanweisung	einbehaltener Vorschuss	Aufrechnung	Zahlbetrag		
	von	bis	69	70	71	72	73	EURO (€)	DM	
	12	2001	1045	00	3135	00		2137	20	4180
	01	2002	1045	00				534	30	

G Einkommensanrechnung des/der	Auszubildenden	Ehegatten	Elter/Vaters	Mutter
Einkünfte, Leib- und Versorgungsrenten	76	77	78	79
Ausbildungsvergütung			ELTERNUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG (§ 11 ABS.3)	
abzüglich Steuern				
abzüglich für soziale Sicherung				
steuerfreie Einnahmen/Kindergehalt				
Waisengeld/Waisenrenten				
Einkommen nach § 21				
Zwischensumme Elterneinkommen nach § 21				
Freibeträge für				
Einkommensbezieher	80	81	82	83
Ehegatte des Auszubildenden				
Kinder bzw. Ehegatte in Ausbildung				
andere Kinder bzw. Unterhaltsberechtigte				
Waisenrente				
Härtefreibetrag				
Einkommen nach Abzug der Freibeträge				
zusätzlich anrechnungsfrei gem § 25 Abs. 4				
anzurechnen f. sonst. Auszubildende (§11 Abs.4)	84	85	86	87
anzurechnen für den Antragsteller (§11 Abs.4)	88	89	90	91
	92	93	94	95
Anzahl der bei der Anwendung n. §11 Abs.4 berücks. Auszubildenden	96		97	98
H. Vermögensanrechnung				
Auszubildender				
Gesamtwert des Vermögens				
100				
Freibetrag gem. § 29				
Härtefreibetrag gem. § 29				
anzurechnen nach Abzug der Freibeträge				
geteilt durch Anzahl der Monate				
101				
102				
103				
monatlich anzurechnendes Vermögen				
104				

I. Angaben über Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte							der Eltern bzw. des Vaters oder der Mutter des Auszubildenden (ohne Antragsteller)					
des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten												
lfd. Nr.	monatliches Kindergeld (DM)	sonstiges Einkommen (DM)	Ausbildungsstätte	Wohnung	Freibetrags-schlüssel/Bedarf	Unterhaltsberechtigtenverhältnis	lfd. Nr.	Einkommen (DM)	Ausbildungsstätte	Wohnung	Freibetrags-schlüssel/Bedarf	Unterhaltsberechtigtenverhältnis
1	120	121	122	123	124	125	1	126	127	128	129	130
2							2					
3							3					
4							4					
5							5					
6							6					
K. Sonstige Angaben												
Wohnung d. Auszubildenden	Ausbildungsstätte	Familienstand Auszubildend.		Steuersatz des Auszubildenden %								
131	1	132	1 11	133	1	134	20	135	20	136		
Bankleitzahl				Kontonummer								
10010010				1234567890								
13												

Hinweise:

1. Änderungsanzeigen

Gemäß § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (I SGB) sind der Auszubildende, sein Ehegatte und seine Eltern verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Umstände anzuzeigen, über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben wurden, insbesondere über Nichtteilnahme am Unterricht, Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung, Fachrichtungswechsel, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, der Familienverhältnisse, der Bankverbindung oder des Wohnortes sowie über den voraussichtlichen oder tatsächlichen Termin der Abschlussprüfung. Wichtig sind auch rechtzeitige Angaben über Art und Dauer der Ausbildung von Geschwistern. Bei Hinderung, die Ausbildung durchzuführen, wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfohlen, rechtzeitig einen Antrag bei einem anderen Sozialleistungsträger (z.B. dem Träger der Sozialhilfe) zu stellen (s. auch § 15 Abs. 2a BAföG). Hierzu siehe auch auf der Rückseite 5. Darlehensrückzahlung.

2. Ordnungswidrigkeit

Nach § 58 BAföG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet; die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

Unterlassene Änderungsanzeigen begründen außerdem eine Erstattungspflicht für den Auszubildenden bzw. für den Ehegatten und die Eltern.

3. Weiterförderung

Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheides unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden (§ 50 Abs. 4 BAföG).

4. Eignung

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
- eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat (§ 48 BAföG).

Fortsetzung sowie Rechtsbehelfsbelehrung und Erläuterungen siehe Rückseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Bescheides genannten Stelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

- Maschinell erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtswirksam -

5. Rückzahlung des nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG geleisteten Darlehens (nicht Bankdarlehen)

Darlehen sind in monatlichen Raten innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Beginn: 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit

Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts.

Näheres siehe §§18-18b BAföG. Die Darlehensverwaltung obliegt dem Bundesverwaltungsamt (BVA), 50728 Köln.

Darlehensempfänger sind verpflichtet, ihm jede Änderung des Namens, jeden Wohnungswechsel und das Ausbildungsende zu melden.

Über den Erlass bei vorzeitiger Rückzahlung gibt das BVA Auskunft.

6. Niedrigeres Einkommen im Bewilligungszeitraum

Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten (bzw. letzten) Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Falls das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten (bzw. letzten) Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, von dem durchschnittlichen Einkommen in den Kalenderjahren auszugehen, in denen der Bewilligungszeitraum liegt (§ 24 BAföG).

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1997 begonnen haben, ist das Einkommen im letzten Kalenderjahr maßgebend, wenn der Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes im Beitrittsgebiet hatte (§ 24 Abs. 1a BAföG).

7. Vorausleistung

Sollte Ihre Ausbildung dadurch gefährdet sein, dass Ihre Eltern oder ein Elternteil den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, so können Sie sich vom Amt für Ausbildungsförderung über die Möglichkeit der Vorausleistung (§ 36, 37 BAföG) unterrichten lassen.

8. Vorbehalt

Ein im Bescheid ausgesprochener Vorbehalt der Rückforderung weist auf eine ggf. entstehende Pflicht zur Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Hochachtungsvoll

Ihr Amt für Ausbildungsförderung

zu Feld	Erläuterungen
10 - 17	Vorausleistung nach § 36 BAföG.
19	Über dieses Ende hinaus wird nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder Abs. 3a BAföG gefördert.
21	Grundbedarf nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 BAföG
22	Zuschlag zur Krankenversicherung: - für Zeiträume vor 04.2001 gemäß § 13 Abs. 2a BAföG - für Zeiträume ab 04.2001 - gemäß § 13a Abs. 1 BAföG (ggf. in Höhe der nachgewiesenen Kosten im Rahmen der Höchstbeträge) oder - gemäß § 5 BAföG-AuslandszuschlagsV.

In diesem Stil geht es nun noch anderthalb Seiten weiter, bis die Kürzel für alle 118 Felder erläutert sind ...

... und so wie auf den folgenden Seiten könnte der Bescheid ohne inhaltliche Verluste aber besser lesbar und verständlicher aussehen. Was unterscheidet diesen Bescheid vom Original?

- Die Grundregeln der Korrespondenz (insbesondere der Höflichkeit!) sind eingehalten.
- Die Entscheidung wird zu Beginn des Bescheides verständlich und in ganzen Sätzen (!) dargelegt und muss nicht aus Tabelleninhalten abgeleitet werden.
- Die Abschnitte des Bescheides sind klar gegliedert.
- So ganz nebenher wurde in der 4. Nebenbestimmung der Satzbau korrigiert.
- Die Berechnung und die Rechtsgrundlagen wurden aus dem Fließtext heraus genommen und als Anlagen beigefügt. Damit wird der Bescheid an sich leichter verständlich. Wichtig: Wegen der Rechtsverbindlichkeit und der Wirksamkeit der Rechtsbehelfsbelehrung wird im Bescheid auf die ausgegliederte Begründung (Berechnung) verwiesen.

Bezirksamt Polkwitz von Berlin

Abteilung Bürgerdienste und Soziales

– Ausbildungsförderung –

Bezirksamt Polkwitz von Berlin
D - 12340 Berlin

Herrn
Kevin Dingskirchen
Hausbesetzerweg 27

12347 Berlin

Bearbeiterin
Hoppenstedt-
Singammer
Zeichen Soz IX B 17
007\334455/210
Dienstgebäude: 
Rathausstr. 45/46
12341 Berlin-Polkwitz
Zimmer 0123
Telefon (030) 9027-8765
Fax (030) 9027-5678
intern (927)

Datum 20.11.2001

BESCHEID

auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dingskirchen,





für den Bewilligungszeitraum vom September 2001 bis zum Juni 2002 setze ich einen monatlichen Förderungsbetrag von 1.045,00 DM (entspr. 534,30 €) fest. Grundlage für die Festsetzung ist die als Anlage beigefügte Berechnung. Es handelt sich um eine »Elternunabhängige Förderung« gem. § 11 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG – einschlägige Paragrafen sind diesem Bescheid im Originaltext beigefügt).

Für den Zeitraum vom September bis November 2001 erhalten Sie eine Nachzahlung in Höhe von 3.135,00 DM, die gemeinsam mit der Förderung für Dezember 2001 überwiesen wird, somit beträgt die Zahlung im Dezember insgesamt 4.180,00 DM. Ab Januar 2002 wird dann die laufende Förderung von 534,30 € monatlich überwiesen.

Die Förderungsbeträge überweist Ihnen die Bezirkskasse Polkwitz jeweils am 1. eines Monats auf Ihr Konto 1234567890 bei der Genossenschafts-Kreditanstalt Berlin, BLZ 100 100 99.

Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Fahrverbindungen:

-  51 Polkwitz-Mitte
-  1, 7 Polkwitzer Platz
-  101, 104, 115 Polkwitzer Platz
-  27 Alt-Polkwitz

E-Mail
hop-singh@bapolkwitz.berlin.de

Internet
<http://www.berlin.de/bapolkwitz>

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10	Postbank Berlin
Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00	Berliner Sparkasse
Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00	Berliner Bank
Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00	Landeszentralbank Berlin

Nebenbestimmungen:

1. Änderungsanzeigen

Gemäß § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (I SGB) sind der Auszubildende, sein Ehegatte und seine Eltern verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Umstände anzuzeigen, über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben wurden, insbesondere über Nichtteilnahme am Unterricht, Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung, Fachrichtungswechsel, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, der Familienverhältnisse, der Bankverbindung oder des Wohnortes sowie über den voraussichtlichen oder tatsächlichen Termin der Abschlussprüfung. Wichtig sind auch rechtzeitige Angaben über Art und Dauer der Ausbildung von Geschwistern.

Bei Hinderung, die Ausbildung durchzuführen, wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfohlen, rechtzeitig einen Antrag bei einem anderen Sozialleistungsträger (z.B. dem Träger der Sozialhilfe) zustellen (s. auch § 15 Abs. 2a BAföG). Hierzu siehe auch auf der Rückseite 5. Darlehensrückzahlung.

2. Ordnungswidrigkeit

Nach § 58 BAföG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet; die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

Unterlassene Änderungsanzeigen begründen außerdem eine Erstattungspflicht für den Auszubildenden bzw. für den Ehegatten und die Eltern.

3. Weiterförderung

Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden (§ 50 Abs. 4 BAföG).

4. Eignung

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat (§ 48 BAföG),

vorgelegt hat.

5. Rückzahlung des nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG geleisteten Darlehens (nicht Bankdarlehen)

Darlehen sind in monatlichen Raten innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Beginn: 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts.

Näheres siehe §§18-18b BAföG. Die Darlehensverwaltung obliegt dem Bundesverwaltungsamt (BVA), 50728 Köln.

Darlehensempfänger sind verpflichtet, ihm jede Änderung des Namens, jeden Wohnungswechsel und das Ausbildungsende zu melden. Über den Erlass bei vorzeitiger Rückzahlung gibt das BVA Auskunft.

6. Niedrigeres Einkommen im Bewilligungszeitraum

Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten (bzw. letzten) Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Falls das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als im vorletzten (bzw. letzten) Kalenderjahr, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, von dem durchschnittlichen Einkommen in den Kalenderjahren auszugehen, in denen der Bewilligungszeitraum liegt (§ 24 BAföG).

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1997 begonnen haben, ist das Einkommen im letzten Kalenderjahr maßgebend, wenn der Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes im Beitrittsgebiet hatte (§ 24 Abs. 1a BAföG).

7. Vorausleistung

Sollte Ihre Ausbildung dadurch gefährdet sein, dass Ihre Eltern oder ein Elternteil den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, so können Sie sich vom Amt für Ausbildungsförderung über die Möglichkeit der Vorausleistung (§ 36, 37 BAföG) unterrichten lassen.

8. Vorbehalt

Ein im Bescheid ausgesprochener Vorbehalt der Rückforderung weist auf eine ggf. entstehende Pflicht zur Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Bescheides genannten Stelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hoppenstedt-Singammer

Hoppenstedt-Singammer

Die Berechnung (Felder B bis F des Vordrucks), die allerdings in der komprimierten Form auf einer halben Seite Platz findet, wird zur Anlage. Der Papierverbrauch erhöht sich mit dieser besser lesbaren und formal korrekten Version also auch nicht. Es gibt kein Argument für die von den Verfahrensautoren gewählte Form des Bescheids.